

§ 1 AdrRegV 2016

AdrRegV 2016 - Adressregisterverordnung 2016

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die geocodierten (raumbezogenen) Adressen haben die im § 9a Abs. 2 des Vermessungsgesetzes – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, festgelegten Angaben zu enthalten. Bestandteile dieser Angaben sind die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Inhalte und Merkmale.

	Adressangaben	Inhalt und Merkmale	zuständige Stelle
Z 1	Bezeichnung der Gemeinde	der Offizieller Gemeindename	Gemeinde
Gemeindename abgekürzt	Gemeinde-Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)		
Gemeindekennziffer (GKZ)	Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT)		
Z 2	Bezeichnung der Ortschaft	der Offizieller Ortschaftsname	Gemeinde
Ortschaftsname abgekürzt	Gemeinde-BEV		
Ortschaftskennziffer (OKZ)	STAT		
Z 3	Bezeichnung der angrenzenden wenn vorhanden	Innerhalb der Gemeinde Straße, eindeutiger Straßename; gegebenenfalls ist der Ortschaftsname, soweit dies zur Sicherstellung der Eindeutigkeit erforderlich ist, hinzuzufügen	Gemeinde
Straßenname abgekürzt	Gemeinde-BEV		
Straßenkennziffer (SKZ)	STAT		

Z 4	Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer ua.)	Orientierungsnummer (ON); in Ermangelung einer solchen die Grundstücksnummer	Gemeinde
	Orientierungsnummer abgekürzt	Gemeinde-BEV	
Z 5	Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), auf die sich die Adresse bezieht	Katastralgemeindenname BEV	
	Katastralgemeindennummer (KGNR)	BEV	
	Grundstücksnummer (GNR)		
Z 6	Repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz der Adresse	Der Referenzpunkt soll in einem unmittelbaren Naheverhältnis zur adressgebenden Straße oder Ortschaft stehen. Wenn es auf dieser Adresse Gebäude gibt, soll der Referenzpunkt innerhalb eines Gebäudes (Gebäudekomplexes) zu liegen kommen.	Gemeinde
	Art der Bestimmung	Gemeinde	
	Angabe, ob die Adresse inner- oder außerhalb eines in der Digitalen Katastralmappe (DKM) dargestellten Gebäudes liegt	Gemeinde	
Z 7	Postleitzahl, und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen	Postleitzahl (PLZ)	BEV

Zustellort – grundsätzlich Gemeinde-BEV

Gemeindename;

wenn es in einer Gemeinde
mehrere gleichlautende
Straßennamen gibt, dann
kann der Zustellort der
Ortschaftsname sein oder
er setzt sich aus Gemeinde-
und Ortschaftsnamen
zusammen (von der
Gemeinde auswählbar)

Vulgoname, Hofname oder Gemeinde
andere ortsübliche
Bezeichnung von
landwirtschaftlichen
Gehöften

Zählsprenkelname (ZSP) STAT

Zählsprenkelnummer (ZSPNR) STAT

Z 8 Eignung für Adresse für Gemeinde
Wohnzwecke Wohnzwecke geeignet:
ja/nein

Z 9 Von der Gemeinde Bisher in der Gemeinde Gemeinde
allenfalls gemachte verwendeter
sonstige Angaben Adressschlüssel und
weitere erläuternde
Angaben

Z 10 Vom Adressregister Österreichweit BEV
vergebener Adresscode eindeutiger, nicht
systematisch
aufgebauter Schlüssel
für jede Adresse
(ADRCDD)

1. (2)Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 offiziell vergebenen Bezeichnungen mit dem Vermerk „abgekürzt“ sind auf maximal 38 Zeichen abzukürzen, um die Gemeinde- bzw. Ortschaftsnamen, Straßennamen und Orientierungsnummern bei üblicher Druckgröße in den Fenstern der Kuverts zur Gänze sichtbar zu machen.

In Kraft seit 20.02.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at